

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Bebauungsplan M 11/1 "Solarpark Güterbahnhof" – Überarbeiteter Entwurf

Bezeichnung, Ort:Landkreis Sächsische Schweiz –
Osterzgebirge, Pirna**Eingangsdatum:**

2011-03-29

Stellungnahme:

„Zu einem Ortstermin am 23.02.2011, vom Referat Naturschutz waren Herr ... und Herr ... anwesend, wurde nach fast vollständiger Entbuschung der Planfläche gemäß vorheriger Abstimmung von den Anwesenden die Feststellung gemacht, dass die Kompensationsmaßnahme M 8 offenbar in der in der Planzeichnung dargestellten Weise nicht realisierbar ist, da diese Fläche zu anderen Zwecken an einen Anwohner verpachtet worden sein soll und bereits in einen naturfernen Zustand umgewandelt wurde, der einen Rückbau wenig sinnvoll erscheinen lässt, selbst wenn es zur Rücknahme des Pachtvertrages käme.

Die aus Artenschutzgründen unbedingt erforderliche Maßnahme M 8 könnte weiter nördlich auf der vorgesehenen Nutzfläche für Solarmodule umgesetzt werden, was aber durch den Antragsteller / Investor akzeptiert und rechtssicher in die Planzeichnung übernommen werden müsste.

Die Frage der Verpachtung sollte durch Frau ... mit dem Investor bzw. Eigentümer geklärt werden. ...

Bisher liegt dem Referat Naturschutz noch kein Protokoll zu dieser Begehung vor.

Auch wurde bisher kein neues Flächenangebot zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Auf Grund der am 11.02.2011 dargelegten Dringlichkeit des Projektes sollten die genannten Probleme kurzfristig einer Klärung zugeführt werden. In der vorliegenden Fassung kann dem Bebauungsplan eine naturschutzrechtliche Zustimmung nicht erteilt werden. Dieser Umstand würde dann auch die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes in Frage stellen.“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Stellungnahme mit Bezug auf die Begründung zu folgen.

Begründung:

Die tatsächliche Realisierbarkeit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme M8 wurde im Nachgang zur Ortsbesichtigung am 23.02.2011 und der dabei in Rede gestellten Verpachtung der relevanten Flächen intensiv durch den Grundstückseigentümer geprüft. Im Ergebnis wurde der Stadt auf Nachfrage durch Schreiben mit Posteingang vom 06.04.2011 Folgendes mitgeteilt:

„In der Vor-Ort-Begehung am 23.02.2011 bezüglich der Grünschnittmaßnahmen wurde durch den Anwohner Herrn ... behauptet, dass für die Fläche M8 ein Pacht- bzw. Mietvertrag zwischen Herrn ... und aurelis besteht. Nach entsprechender Prüfung in unserem Haus ist festzuhalten, dass dieses Mietverhältnis nicht besteht.

Mit Schreiben vom 16.03.2011 haben wir Herrn ... aufgefordert, die Fläche unverzüglich zu räumen und mit uns einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Im Telefonat am 30.03.2011 bestätigte Herr ..., die Fläche innerhalb von drei Wochen zu räumen.

Einer Umsetzung der gemäß Bebauungsplan festgeschriebenen Ausgleichsflächen steht somit nichts entgegen. ...“

Unabhängig von im Nachgang zu vorgenanntem Schreiben durch den bisherigen Flächennutzer telefonisch gegenüber der Stadt vorgebrachten Ausführungen zu den möglichen zweiseitigen Rechtsverhältnissen, ist abschließend davon auszugehen, dass die zugesagte Aufgabe der vorhandenen Nutzung den bauleitplanerisch festgelegten Ausgleich auf der Fläche M8 in jedem Fall ermöglicht.

Somit ist der erforderliche Vollzug des Bebauungsplans vollumfänglich gesichert.

Abstimmung:Bauausschuss

..... Anwesend
..... Ja
..... Nein
..... Enthaltung

Stadtrat

..... Anwesend
..... Ja
..... Nein
..... Enthaltung

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Bebauungsplan M 11/1 "Solarpark Güterbahnhof" – Überarbeiteter Entwurf

Bezeichnung, Ort:Naturschutzbund Deutschland e.V.,
Leipzig**Eingangsdatum:**

2011-04-04

Stellungnahme:

„... Die Maßnahme M3 ‚Auf der bislang nur niedrig bewachsenen Ruderalfläche soll eine jährliche Mahd die beginnende Verbuschung verhindern, um einen extensiven, voll besonnten Offenstandort neben den Gehölzstandorten zu gewährleisten.‘ sollte um den Satz ergänzt werden: ‚Die Mahd ist zum Schutz von Bodenbrütern erst nach dem 15. Juli eines jeweiligen Jahres durchzuführen. ...‘“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Stellungnahme mit Bezug auf die Begründung nicht zu folgen.

Begründung:

In der aktuellen Textlichen Festsetzung findet sich zur erörterten Thematik folgende Ausführung:

„Die Pflege ist auf eine einmalige Mahd pro Jahr jeweils ab Ende Juli einschließlich Entfernung des Mähguts beschränkt.“

Somit ist die aufgestellte Forderung (Satz 2 der Stellungnahme) bereits verbindlich festgeschrieben und dient selbstverständlich nicht zuletzt dem Bodenbrüterschutz.

In die Begründung des Bebauungsplans (Satz 1 der Stellungnahme) ist eine derart detaillierte Zeitvorgabe nicht zwingend aufzunehmen, da hier nur eine generelle Erläuterung der ökologisch wirksamen Flächenplanungen erfolgt.

Eine Änderung bzw. Ergänzung der Bebauungsplanunterlagen ist deshalb nicht erforderlich bzw. durchaus verzichtbar.

Abstimmung:Bauausschuss

..... Anwesend
..... Ja
..... Nein
..... Enthaltung

Stadtrat

..... Anwesend
..... Ja
..... Nein
..... Enthaltung